

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Leuchttürme der Wärmewende

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht.

Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte	2
1. Kann bei der Berechnung des erforderlichen Heizenergiebedarf der Höhenkorrektur-Faktor (Hcorr) berücksichtigt werden?	2
Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren	2
2. Was ist ein großvolumiges Gebäude?.....	2
3. Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden?.....	2
4. Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden?	2
Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren	3
5. Kann ein Antrag in Modul B gestellt werden, wenn die Sanierung nicht in Modul A2 sondern in einem anderen Förderungsprogramm beantragt wurde?.....	3
Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen in fossilen und klimafreundlichen Fernwärmenetzen	3

Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte

1. Kann bei der Berechnung des erforderlichen Heizenergiebedarf der Höhenkorrektur-Faktor (Hcorr) berücksichtigt werden?

Der Höhenkorrektur-Faktor kann bei einer von 3 m abweichenden Geschoßhöhe berücksichtigt werden.

$$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$$

Diese Regelung gilt auch gleichlautend für Modul A2.

Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren

2. Was ist ein großvolumiges Gebäude?

Ein großvolumiges Gebäude ist ein Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung und zumindest vier getrennten Wohneinheiten (vor und nach der Sanierung) und einer konditionierten Bruttogrundfläche von zumindest 400 m².

Gebäude mit überwiegender gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Hotels mit kleiner Eigentümerwohnung) sind im Modul A1 zu beantragen.

3. Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden?

Ein Neubau, der den bestehenden Siedlungskörper (zusammenhängende Bebauungsstruktur) erweitert und bestehende Siedlungsgrenzen überschreitet, kann nur in Ausnahmefällen und nur in gut erschlossenen Gebieten (Anbindung an den öffentlichen Verkehr) gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Neuerrichtung von Gebäuden ohne Anschluss an einen bestehenden Siedlungskörper. Die förderungswerbende Person muss die hochwertige Ausführung hinsichtlich der ökologischen Standards darstellen und erläutern, warum die beantragte Erweiterung des Siedlungskörpers an diesem Standort alternativlos ist.

Über die Aufnahme des Förderungsantrages in das Förderungsprogramm entscheidet die Fachjury anhand der übermittelten Unterlagen.

Gebäudeerweiterungen und Lückenschlüsse zwischen den zu sanierenden Gebäuden sind jedenfalls zulässig, wenn die Volumserweiterung kleiner 100 % des ursprünglichen beheizten Bestandsvolumens beträgt (Zubau ist kleiner als der sanierte Gebäudeteil).

4. Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden?

Der maximale Förderungssatz (Förderungsquote) beträgt 65%.

Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren

5. Kann ein Antrag in Modul B gestellt werden, wenn die Sanierung nicht in Modul A2 sondern in einem anderen Förderungsprogramm beantragt wurde?

Dies ist dann möglich, wenn die technische Anforderung für Modul A2 (Punkt 8.1.1) eingehalten werden.

Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen in fossilen und klimafreundlichen Fernwärmenetzen

6. „Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüsse von Netzen und Anschlüsse von Abnehmern oder Abnehmerinnen an fossile oder klimafreundliche Fernwärmenetze“. Können diese Maßnahmen in anderen Förderungsprogrammen gefördert werden?

Wenn es sich um Maßnahmen in zumindest klimafreundlichen Netzen handelt, ist eine Förderung für manche Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung“ möglich. Anträge können unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/wkv gestellt werden.

7. Darf der fossile Kessel zur Spitzenlastabdeckung bestehen bleiben?

Ja, der fossile Kessel darf zur Abdeckung der Spitzenlast oder als Ausfallreserve bestehen bleiben.

8. Eine Nahwärmanlage (Biomasse) wird für die Abdeckung des Wärmebedarfs vorwiegend im Sommer mit einer thermischen Solaranlage erweitert. Ist diese Investition mit dem oben angegebenen Förderprogramm förderbar?

Nein, eine reine Neuanschaffung einer erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage ist nicht förderungsfähig. Eine erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage ist in Modul C nur dann förderungsfähig, wenn eine fossile Wärmeerzeugungsanlage (und die davon erzeugte Wärmemenge) ersetzt wird.

9. Ist „Leuchttürme der Wärmewende – ASP 3 Modul C“ derzeit der einzige Förderschwerpunkt, in dem auch Maßnahmen in fossilen (weniger als 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen) gefördert werden?

Ja, mit Stand 19.11.2024 ist das Programm „Leuchttürme der Wärmewende“ das einzige Programm des Klima- und Energiefonds, welches Maßnahmen in fossilen Fernwärmenetzen fördert.

10. Anlage im ETS-Emissionshandel erfasst, Investitionskosten über 2,5 Mio. Euro, Reduktion des fossilen Anteils/Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter. Ist dieses Projekt förderungsfähig?

Wenn das Projekt den restlichen in diesem Programm bestehenden Anforderungen entspricht, gilt es als förderungsfähig.

11. Wie wirkt sich die Tatsache aus, wenn die Anlage im Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels ist, aber derzeit keinen Zertifikatshandel betreibt, beziehungsweise bis 2028 (Frist der Fertigstellungsanzeige) Zertifikatshandel betreiben wird? Sind bedingt durch die geänderte Ausgangssituation gegebenenfalls anteilige Förderbeträge zurückzuzahlen?

Unternehmen, welche vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind, sind ebenfalls antragsberechtigt. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist der Ersatz einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage. Eine anteilige Rückzahlung der Förderung ist nicht möglich.

12. Wie wirkt sich die Situation auf die Förderfähigkeit aus, wenn die Wärmeerzeugung und die geplante Maßnahme im Eigentum der antragstellenden Person ist, das Fernwärmenetz sich jedoch nicht in dessen Eigentum befindet?

Antragstellende Personen können sowohl Betreiber oder Betreiberin fossiler und klimafreundlicher Fernwärmenetze sein als auch Betreiber oder Betreiberin von Erzeugungsanlagen auf Basis EET, welche mindestens 80 % der erzeugten Wärmemenge in ein bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen (oder einspeisen werden).

13. Wie wird ein zusätzlicher Wärmeverkauf (aus industrieller Abwärmeauskopplung und Wärmepumpe für den Temperaturhub) im Zuge der Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter bewertet?

Alle Kosten aus der Erweiterung beziehungsweise Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüssen von Netzen und Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüsse an fossile oder klimafreundlichen Fernwärmenetze werden in diesem Programm nicht gefördert. Für die Förderfähigkeit des Projekts ist jene Wärmemenge ausschlaggebend, die von der fossilen Erzeugungsanlage erzeugt wurde und künftig von einer erneuerbaren Erzeugungsanlage ersetzt wird.

14. Können im Rahmen der Ausschreibung „Leuchttürme der Wärmewende 2024“ auch Prozess-Wärmepumpen gefördert werden?

Nein, Prozess-Wärmepumpen sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

15. Ist es im Modul C möglich, mehrere gleichartige Maßnahmen, die jeweils weniger als 2,5 Millionen Euro kosten, gemeinsam einzureichen, sofern sie zusammen die Mindestgrenze erreichen? Die Maßnahmen verteilen sich auf verschiedene Fernwärmenetze.

Ein eingereichtes Maßnahmenbündel muss ausschließlich die Dekarbonisierung desselben fossilen oder klimafreundlichen Fernwärmenetzes adressieren. Eine Aufteilung der Maßnahmen auf mehrere Netze ist ausgeschlossen.

16. Power to Heat: es wird Überschussstrom aus erneuerbarer Erzeugung aus dem Netz bezogen, wobei Kriterien des ELWOG erfüllt werden, die zu einem reduzierten Netzentgelt führen. Wird dieser Strom mit der CO₂ Belastung des durchschnittlichen AT-Strommix bewertet, oder ist ein anderer Strommix anrechenbar wie zum Beispiel UZ46 Grünstrom? Falls der Strom aus einer Energiegemeinschaft stammt, welcher Strommix wird dann angewandt?

Die Ausschreibung zielt auf die Dekarbonisierung fossiler und klimafreundlicher Fernwärmenetze mit Fokus auf Wärmeerzeugungsanlagen ab. Die Reduktion der Gesamtenergie des Stromeinsatzes und die damit verbundene CO₂-Einsparung sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

- 17. Die Kapazitätserhöhung eines Fernwärmenetzes durch einen größeren Biomassekessel führt dazu, dass bei den dadurch möglichen neuen Anschlüssen nachweislich zu >75 % fossile Erzeugung ersetzt wird. Kann dies als CO₂-Einsparung angerechnet werden? Oder ist die Anrechnung nur möglich, soweit bestehende fossile Erzeuger im Netz direkt durch den größeren Kessel ersetzt werden?**

Die CO₂-Berechnung basiert ausschließlich auf dem Ersatz fossiler Kapazitäten in den Wärmeerzeugungsanlagen. CO₂-Einsparungen, die durch den Ausbau des Fernwärmenetzes entstehen, bleiben unberücksichtigt.

- 18. In einem größeren Fernwärmenetz werden mehrere Maßnahmen (einzeln kleiner als 2,5 Millionen Euro) angewandt, die den fossilen Anteil von circa 15 % auf ~10% verringern, darunter eine Rauchgaskondensation in einer bestehenden Biomasse-KWK, eine Auskopplung von Industrieabwärme mit Anhebung durch Wärmepumpe, sowie die Errichtung eines Pufferspeichers, welcher für Spitzenlasten genutzt wird und damit den Einsatz von fossilen Spitzenlastkesseln ersetzt. Können diese in ein Projekt zusammengefasst werden? Sind diese Maßnahmen förderfähig?**

Werden durch das Maßnahmenbündel fossile Kapazitäten in demselben fossilen oder klimafreundlichen Fernwärmenetz reduziert, gelten diese als förderfähig.

- 19. Kann pro Unternehmen insgesamt nur ein Projekt eingereicht werden, oder mehrere, wenn sich diese auf mehrere Fernwärmenetze verteilen?**

Die Anzahl an Einreichungen pro Unternehmen ist in dieser Ausschreibung auf ein Projekt begrenzt.

- 20. Das Projekt hat von der KPC / Solare Großanlage eine positive Förderzusage ist eine Kofinanzierung bis zu beihilferechtlicher Höchstgrenze zulässig?**

Die Inanspruchnahme von weiteren Bundesförderungen für gleiche Maßnahmen beziehungsweise Investitionsanteile ist nicht möglich.

- 21. Ein Projekt soll als ESCo Projekt beim Kunden oder bei der Kundin umgesetzt werden, das bedeutet antragstellende und empfangende Person für Förderungsmittel ist die Betreiberorganisation. Diese verkauft mittels Wärmeliefervertrag die Wärme an den Kunden oder die Kundin– bei diesem werden die Einsparungen der CO₂ Emissionen erzielt. Ist das möglich, dass die empfangende Person der Förderungsmittel und CO₂ Emittent oder Emittentin unterschiedliche Organisationen sind?**

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die Wärme aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen oder Abwärme in ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen oder künftig einspeisen werden. In diesem Fall muss die förderungswerbende Person sicherstellen, dass im Netz die entsprechende Menge an fossiler Energie verdrängt wird.

- 22. Im Dekarbonisierungspfad werden der Primärenergieeinsatz beziehungsweise der Brennstoffenergieeinsatz abgefragt – wir bitten um Klarstellung und Erläuterung der Unterschiede zwischen Primärenergieeinsatz beziehungsweise der Brennstoffenergieeinsatz beziehungsweise einem Beispiel im Rahmen der Förderung**

Definition laut OIB-RL: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Hinweis: Zur Umrechnung von End- in Primärenergie können standardisierte Umrechnungsfaktoren wie zum Beispiel jene aus der OIB-RL verwendet werden.

Der Primärenergieeinsatz bezieht sich auf die gesamte Energiemenge, die aus natürlichen Ressourcen (zum Beispiel Kohle, Erdöl, Erdgas, Wind, Sonne, Biomasse) entnommen wird, um Wärme oder Strom zu erzeugen. Dabei wird die gesamte energetische Vorleistung berücksichtigt, einschließlich der Verluste bei der Umwandlung und dem Transport der Energie. Für ein Fernwärmenetz bedeutet das, dass alle energetischen Verluste bei der

Umwandlung von Primärenergie in Endenergie (zum Beispiel durch Kraft-Wärme-Kopplung oder Heizwerke) und auch die Effizienz der Energiequellen in Betracht gezogen werden.

Der Brennstoffenergieeinsatz bezieht sich auf die Energiemenge, die aus dem verwendeten Brennstoff direkt gewonnen wird. Also die Energie, die im Brennstoff (zum Beispiel Gas, Öl, Biomasse) enthalten ist, bevor Verluste durch Umwandlungsprozesse wie Verbrennung und Wärmeübertragung berücksichtigt werden. In einem Fernwärmenetz bezieht sich der Brennstoffenergieeinsatz auf die Menge an Brennstoff (zum Beispiel Gas, Biomasse oder Abwärme), die tatsächlich zur Erzeugung der Wärme für das Netz verwendet wird, ohne die Verluste durch den Umwandlungsprozess zu berücksichtigen.

23. Laut Informationsblatt Teil C ist die Bankgarantie auf das „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH“ auszustellen – wir bitten um genauen Namen und Anschrift für die Bankgarantie (Aktualisierung aufgrund Regierungsänderungen?)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms war das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) das auftraggebende Ministerium. Somit behält sowohl der Leitfaden als auch die Ausstellung der Bankgarantie laut Leitfaden seine Gültigkeit. Für die entsprechende Rechtsnachfolge kümmern sich die zuständigen Ministerien selbst.

24. Ist der BKI (Bericht des Kreditinstitutes) für die Einreichung in Modul C ebenfalls erforderlich?

Der BKI ist für eine Einreichung in Modul C nicht relevant.

25. Sind beim Dokument „Abwärme-Bezugsverträge“ die Verträge des eigenen Bezugs oder die Verträge der Abnehmer und Abnehmerinnen gemeint?

Es sind die Verträge des eigenen Bezugs von Abwärme gemeint. Wir benötigen keine Wärmelieferverträge einzelner Abnehmer oder Abnehmerinnen.

26. In der Liste „KLIEN_Datenblatt_FOSSIL_WERZ“ sollen die Abnehmerinnen und Abnehmer bekannt gegeben werden. In einem großen Fernwärmenetz gehen wir davon aus, dass vielmehr die Anschlussleistung, Nutzenergie und substituierter Energieträger der Summe an Abnehmerinnen und Abnehmern relevant ist. Eine Auflistung von mehreren tausend Kunden ist aufgrund des hohen Aufwands und Datenschutzgründen nicht zielführend

Liste der Abnehmer und Abnehmerinnen: Bitte erfassen Sie hier jene Abnehmerinnen und Abnehmer, die bisher mit Wärme aus fossilen Quellen versorgt wurden und künftig mit Wärme aus erneuerbaren Quellen versorgt werden sollen. Die abgenommene Wärmemenge entspricht jener Wärmemenge, die aliquot durch die zur Förderung beantragte erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird.

27. Ist bei einem Abgaswärmetauscher, der an den Anlagen ergänzt wird (interne Abwärmenutzung) die Substitution in „KLIEN_Berechnung_Umwelteffekt_LWW“ als Energieträger „Abwärme“ einzutragen (der Default CO2 Wert zielt grundsätzlich auf den Bezug externer Abwärme ab)? Beziehungsweise bitten wir um Klarstellung welcher Energieträger im File „KLIEN_Berechnung_Umwelteffekt_LWW“ für die interne biogene Abwärme anzusetzen ist.

Die mit dem Wärmetauscher erzeugte Wärmemenge muss jene Wärmemenge ersetzen, welche vorher mit fossilen Kapazitäten erzeugt wurde. Wenn es sich hierbei um eine reine Neuinstallation zur zusätzlichen Wärmeerzeugung handelt, kann diese nicht im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung gefördert werden.

Antragstellung und Kontakt

Serviceteam Modula A1 und A2

DW 712

Serviceteam Modul B und C

DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-712

lww@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at